# Hundesteuerordnung

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl hat mit Beschluss vom 11.01.2018 aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2017 und des § 1 Abs. 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017, folgende Hundesteuerordnung erlassen:

## § 1 Steuerpflicht

- (1) Wer in der Stadtgemeinde Wörgl einen über drei Monate alten Hund hält, hat an die Stadtgemeinde Wörgl eine jährliche Hundesteuer zu entrichten, wenn er nicht nachweist, dass der Hund schon in einer anderen österreichischen Gemeinde besteuert wird. Der Nachweis, dass ein Hund das steuerpflichtige Alter noch nicht erreicht hat, obliegt dem Hundehalter.
- (2) Als Halter aller in einem Haushalt oder in einem Betrieb gehaltenen Hunde gilt der Haushaltsvorstand bzw. der Betriebsinhaber. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten sie als Gesamtschuldner. Als Haltung von Hunden gilt auch die vorübergehende Aufnahme eines Hundes in Pflege oder auf Probe.

#### § 2 Höhe der Steuer

- (1) Die Hundesteuer beträgt für jeden im Gemeindegebiet gehaltenen Hund € 86,00.
- (2) Die Steuer für einen zweiten bzw. jeden weiteren Hund im Gemeindegebiet gehaltenen Hund beträgt € 128,00.
- (3) Für Wachhunde und für Hunde, die in Ausübung eines Berufes gehalten werden, beträgt die Hundesteuer pro Jahr € 43,00.
- (4) Für die Ausgabe jeder Hundemarke wird ein Kostenersatz in Höhe von € 4,00 eingehoben.

#### § 3 Steuerbefreiung

- (1) Hunde, die zum Schutz oder zur Hilfe blinder, tauber oder aus anderen Gründen völlig hilfloser Personen unentbehrlich sind, sowie Katastrophenschutzhunde und Lawinensuchhunde sind von der Steuer befreit.
- (2) Auf schriftlichen Antrag wird ebenso Steuerfreiheit gewährt für:
  - a. Hunde der Polizei, der Bergwacht und des Zolldienstes;
  - b. Diensthunde des beeideten Forst- und Jagdschutzpersonals;
  - c. Sanitäts- und Lawinensuchhunde im Dienste einer österreichischen Rettungsorganisation oder Bergrettungsdienstes;
  - d. Hunde, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen zur vorübergehenden Verwahrung und Aufsicht untergebracht sind.

## § 4 Entstehung des Abgabenanspruches – Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Der Abgabenanspruch entsteht mit dem Beginn der Hundehaltung und dem Erreichen des im § 1 Abs. 1 vorgesehenen Mindestalters des Hundes. In der Folge entsteht der Abgabenanspruch mit dem Beginn des Kalenderjahres, für das die Abgabe erhoben wird.
- (2) Die Hundesteuer ist bescheidmäßig vorzuschreiben und wird binnen einem Monat nach Bescheiderhalt fällig.
- ( 3 ) Kommt ein Hund während des Jahres abhanden, verendet er oder wird veräußert, erlischt die Steuerpflicht mit Ende des Jahres. Die bereits entrichtete Steuer wird nicht zurückerstattet.
- (4) Wird ein Hund bereits im Jänner abgemeldet und kein anderer dafür erworben oder aufgenommen, so entsteht für das laufende Jahr keine Abgabepflicht. Dasselbe gilt, wenn ein Hund erst im Monat Dezember erworben wird.
- (5) Wird an Stelle eines weggefallenen Hundes ein anderer Hund angeschafft, so entsteht für das laufende Jahr keine zusätzliche Abgabepflicht und ist daher die Hundesteuer nicht neuerlich zu entrichten, wenn für den früheren Hund bereits die Steuer entrichtet wurde.
- (6) Ist ein Hund nachweislich in der Gemeinde Wörgl besteuert und wechselt er den Besitzer innerhalb eines Haushaltsjahres (im Gemeindegebiet), so entsteht während dieses Jahres keine neuerliche Abgabenpflicht, wenn auf beide Besitzer die gleichen Bestimmungen angewendet werden können.

#### § 5 Melde- und Auskunftspflicht

- (1) Wer einen Hund erwirbt, in Pflege oder auf Probe aufnimmt, einen zugelaufenen Hund behält oder mit einem Hund neu in die Stadtgemeinde Wörgl zuzieht, hat dies dem Stadtamt binnen zwei Wochen unaufgefordert zu melden. Das gleiche gilt, wenn ein Hund das Alter von drei Monaten erreicht hat.
- (2) Ebenso ist jeder Hund, der veräußert, abhanden gekommen oder verendet ist, binnen zwei Wochen bei der Gemeinde abzumelden. Im Falle der Veräußerung sind der Name und die Anschrift des Erwerbers anzugeben.
- (3) Die Zustellungsbevollmächtigen der Wohneinheit und Betriebsinhaber und deren Vertreter sowie die Hundehalter sind zur wahrheitsgemäßen Auskunft verpflichtet.

#### § 6 Kennzeichnung, Hundemarken und Hundeverzeichnis

- (1) Die Stadtgemeinde Wörgl hat alle im Gemeindegebiet gehaltenen Hunde in ein Hundeverzeichnis aufzunehmen und dies laufend zu ergänzen.
- (2) Zu Kontrollzwecken und zur Evidenthaltung sind alle Hunde im Gemeindegebiet Wörgl, die über drei Monate alt sind, mit einer Hundemarke zu kennzeichnen. Es dürfen nur die von der Stadtgemeinde Wörgl ausgegebenen Hundemarken verwendet werden.
- (3) Die Hundemarke hat die Bezeichnung Wörgl und eine fortlaufende Nummer zu enthalten. Sie wird von der Stadtgemeinde Wörgl angeschafft und an die Hundehalter gegen Ersatz von € 4,00 ausgegeben. Bei Verlust der Hundemarke hat der Hundehalter binnen zwei Wochen von der

Stadtgemeinde eine Ersatzmarke anzufordern, und ebenfalls einen Kostenersatz in Höhe von € 4,00 zu leisten.

- (4) Die Hunde müssen diese Hundemarke an einem nicht abstreifbaren Halsband oder Brustgeschirr tragen.
- (5) Die bisher verwendeten Hundemarken behalten ihre Gültigkeit bis zur Ausgabe neuer Marken.

## § 7 Strafbestimmungen, Verfahrensbestimmungen

- (1) Übertretungen der Hundesteuerordnung werden als Verwaltungsübertretungen nach den Bestimmungen des Tiroler Abgabengesetzes TabgG, in der jeweils gültigen Fassung, geahndet.
- (2) Im Übrigen gelten für das Verfahren die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung BAO, in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz, TAbgG, in der jeweils gültigen Fassung.

## § 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuerordnung vom 03.10.1991 idgF außer Kraft.

Für den Gemeinderat

Bürgermeisterin Hedi Wechher

Angeschlagen am: 04/m/21

Abgenommen am: